

Wahlordnung für Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden der Erzdiözese München und Freising

§ 1 Aufgaben des Gemeinderates im Rahmen der Wahlordnung

- 1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Gemeinderates ist Aufgabe des amtierenden Gemeinderates. Dabei hat er insbesondere:
 - a) Den Wahlablauf zu planen und festzulegen,
 - b) das Interesse aller Mitglieder der Gemeinde zu wecken, um eine möglichst große Wahlbeteiligung zu erreichen,
 - c) einen Überblick über die bisherige Arbeit des Gemeinderates zu geben, um die Bedeutung eines Gemeinderates für die ganze Gemeinde sichtbar zu machen,
 - d) geeignete Kandidaten/Kandidatinnen zu gewinnen,
 - e) einen Wahlausschuss zu bilden,
 - f) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des zu wählenden Gemeinderates festzulegen.
- 2) Wo bisher kein Gemeinderat bestand, übernimmt der gem. § 5 Abs. 2) gebildete Wahlausschuss sinngemäß die oben genannten Aufgaben.

§ 2 Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates beschließt der die nächste Gemeinderatswahl vorbereitende Gemeinderat. Sie beträgt in Gemeinden

bis 5.000	Katholiken/Katholikinnen	mindestens 4,
mit mehr als 5.000	Katholiken/Katholikinnen	mindestens 6

Dabei soll der Umfang der für den künftigen Gemeinderat anstehenden eigenen Aufgaben, die Größe der Muttersprachigen Gemeinde und das Potential an zur Mitarbeit bereiten Ehrenamtlichen berücksichtigt werden.

§ 3 Wahl durch die Gemeinde

- 1) Die Mitglieder des Gemeinderates nach § 2 werden von allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1) - 4) SGMkathG erfüllen.
- 2) Das Wahlrecht für den Gemeinderat kann nur einmal und grundsätzlich nur in der Gemeinde ausgeübt werden, in deren Zuständigkeitsgebiet das Gemeindemitglied seinen Hauptwohnsitz (vgl. cc. 102 bis 107 CIC) hat. Der Nachweis des Wohnsitzes kann durch Vorlage des Personalausweises oder auf andere Weise geführt werden.
- 3) Muttersprachige Katholiken/Katholikinnen besitzen zusätzlich zum aktiven Wahlrecht gem. dieser Ordnung gegebenenfalls ein aktives Wahlrecht für den Pfarrgemeinderat einer Territorialpfarre, entsprechend den Regelungen in der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat, sowie in anderen Personalgemeinden¹.
- 4) Der Vorstand des Diözesanrats kann beschließen, dass die Wahl des Gemeinderates in Einzelfällen oder auch generell als Allgemeine Briefwahl durchgeführt wird.

§ 4 Hinzuwahl von Mitgliedern nach § 4 Abs. 1) lit. d) SGMkathG

- 1) Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 SGMkathG können weitere Mitglieder hinzuwählen, wobei die Zahl der hinzu gewählten Mitglieder die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreiten darf.
- 2) Die hinzu gewählten Mitglieder sollten durch besondere Fachkenntnisse oder ihre Tätigkeit die Arbeit des Gemeinderates fördern. Gehört kein Vertreter / keine Vertreterin der organisierten Jugend durch Wahl dem Gemeinderat an, so ist ein Vertreter / eine Vertreterin der Jugend nach Anhörung der verantwortlichen gemeindlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit hinzu zu wählen. Außerdem sollen hier örtlich nicht repräsentierte Gruppen und sachlich nicht repräsentierte Gruppen (z. B. Verbände,

¹ z.B. Katholische Hochschulgemeinden

Vereine, Berufsgruppen, Fachleute) angemessen berücksichtigt werden.

- 3) Eine Hinzuwahl kann auch noch im Verlaufe der Amtsperiode für die restliche Amtsperiode vorgenommen werden.
- 4) Für eine Hinzuwahl gelten die Voraussetzungen nach § 3 SGMkathG.

§ 5 Zusammensetzung des Wahlausschusses

- 1) Zur Vorbereitung der Wahl bildet der Gemeinderat mindestens neun Wochen vor dem Wahltermin² einen Wahlausschuss
- 2) Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a) der Pfarrer der Muttersprachigen Katholischen Gemeinde,
 - b) zwei bis vier vom bisherigen Gemeinderat aus den eigenen Reihen zu wählende Mitglieder.

Wo kein Gemeinderat besteht, beruft der Pfarrer der Muttersprachigen Katholischen Gemeinde zwei bis vier wahlberechtigte Gemeindeglieder in den Wahlausschuss.

- 3) Der Wahlausschuss bestellt für die Durchführung der Wahl aus seinen Reihen einen Wahlausschussvorstand (Vorsitzender/Vorsitzende, Stellvertreter/Stellvertreterin, Schriftführer/Schriftführerin).

§ 6 Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:

- 1) Für die öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu sorgen,
- 2) die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen gemäß § 3 Abs. 1) - 4) SGMkathG zu prüfen,
- 3) ggf. eine Feststellung des Ausschlusses der Wählbarkeit gemäß § 3 Abs. 5) SGMkathG bei der Schiedsstelle zu beantragen,
- 4) die endgültige Liste der Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl des Gemeinderates gemäß § 7 Abs. 4) - 6) zu erstellen,
- 5) die Liste der Kandidaten/Kandidatinnen des Gemeinderates gemäß § 7 Abs. 7) bekannt zu geben,
- 6) den Ort/die Orte (Wahllokal(e)) und die Zeitdauer der Wahl sowohl am Sitz der Muttersprachigen Katholischen Gemeinde als auch an den Orten, wo sich größere Gruppen der Gemeinde versammeln, festzulegen,

- 7) für eine Briefwahl den Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein muss,
- 8) die Namen der Wähler/Wählerinnen, die ihre Stimmen abgeben, in einem Wählerverzeichnis festzuhalten, danach die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Der Wahlausschuss kann dazu weitere Personen als Wahlhelfer bestellen.
- 9) das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen,
- 10) für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 13 Abs. 1) zu sorgen,
- 11) zu Einsprüchen nach § 13 Abs. 2) gegen die Wahl eine Stellungnahme zu verfassen und unverzüglich der zuständigen Schiedsstelle nach § 16 SGMkathG zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7 Wahlvorschlag

- 1) Die Gemeinde ist mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin öffentlich aufzufordern, innerhalb von vier Wochen Kandidaten/Kandidatinnen beim Wahlausschuss vorzuschlagen. Jeder Vorschlag darf mehrere Namen enthalten, für jeden Vorschlag sind Unterschriften von sechs Wahlberechtigten erforderlich. Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten der jeweiligen Gemeinde.
- 2) Jede in der Gemeinde aktive katholische Organisation ist mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin vom Wahlausschuss aufzufordern, innerhalb von vier Wochen Kandidaten/Kandidatinnen vorzuschlagen. Dieser Vorschlag ist vom Vorsitzenden der Organisation zu unterschreiben.
- 3) Jedem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten / der Kandidatin zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
- 4) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der eingegangenen Vorschläge die endgültige Liste der Kandidaten/Kandidatinnen auf, wobei er sie, wenn nötig, ergänzt. Die Zahl der Kandidaten/Kandidatinnen soll in der Regel mindestens 50 % höher sein als die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte nach § 1 Abs. 1) lit. f) dieser Wahlordnung.
- 5) In der Liste der Kandidaten/Kandidatinnen sind die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge (mit Angabe von Adresse, Alter und Beruf, bei Vertretern einer

² Als Wahltermin gilt für alle Fristenberechnungen immer der Wahlsonntag.

Organisation die Zugehörigkeit zur Organisation) aufzuführen.

- 6) Die endgültige Liste der Kandidaten/Kandidatinnen wird vom Wahlausschuss drei Wochen vor dem Wahltermin geschlossen.
- 7) Der Wahlausschuss gibt spätestens 14 Tage vor der Wahl der Gemeinde bekannt:
 - die endgültige Liste der Kandidaten/Kandidatinnen,
 - den jeweiligen Abstimmungszeitraum und den jeweiligen Ort der eingerichteten Wahllokale.

Dies geschieht durch

- Bekanntgabe in den Gottesdiensten und auf der Homepage der Gemeinde und
- Veröffentlichung im Gemeindebrief oder Gottesdienstanzeiger und/oder durch Anschlag (Plakat) und Handzettel.

§ 8 Wahltermin

- 1) Der Wahltermin wird vom Erzbischof nach Anhörung des Vorstandes des Diözesanrates für alle Muttersprachigen Katholischen Gemeinden des Erzbistums verbindlich festgesetzt.
- 2) Der Vorstand des Diözesanrates kann aus schwerwiegendem Grund im Einzelfall auf Antrag des Gemeinderates eine Abweichung vom allgemeinen Wahltermin von bis zu zwei Wochen genehmigen.

§ 9 Aufgaben des Wahlausschussvorstandes

Der vom Wahlausschuss gebildete Wahlausschussvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen. Über die Wahlhandlung hat er ein Protokoll zu erstellen, das von den Mitgliedern des Wahlausschussvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wahlhandlung

- 1) Die Wähler/Wählerinnen haben zum Nachweis ihrer Wahlberechtigung ihre Personalien bekannt zu geben und, falls erforderlich, ihre Identität nachzuweisen.
- 2) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, auf welchen höchstens so viele Namen angekreuzt werden dürfen, wie Mitglieder nach § 1 Abs. 1) lit. f) dieser Wahlordnung zu wählen sind. Eine Häufelung der Stimmen ist unzulässig.
- 3) Der vom Wähler / von der Wählerin persönlich ausgefüllte Stimmzettel wird in einem Wahllokal unter Aufsicht in eine bereitgestellte Wahlurne geworfen.
- 4) Bei Stimmabgabe durch Briefwahl ist der vom Wähler / von der Wählerin persönlich

ausgefüllte Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, zusammen mit dem Wahlschein im Wahlbriefumschlag dem Wahlausschussvorstand zuzuleiten.

- 5) Beim Wahlausschuss eingehende Wahlbriefe werden gesammelt und bis zum Wahltag unter Verschluss gehalten.
- 6) Nach Ablauf des festgelegten Abstimmungszeitraums werden die eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht und von den dafür vom Wahlausschuss bestimmten Wahlausschussmitgliedern und Wahlhelfern geöffnet. Dabei darf der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet werden, sondern muss nach Registrierung des betreffenden Wählers ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen werden.

§ 11 Briefwahl

- 1) Das Wahlrecht kann auch in Form der Briefwahl ausgeübt werden.
- 2) Der Wähler / die Wählerin erhält auf ausdrückliche Anforderung vom Wahlvorstand folgende Wahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt:
 - (Brief)Wahlschein,
 - Stimmzettel,
 - Stimmzettelumschlag,
 - Wahlbriefumschlag.
- 3) Der Wahlbrief muss spätestens bis zum vom Wahlausschuss festgelegten Ende des Abstimmungszeitraums beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein. Darauf ist der Wähler / die Wählerin bei der Aushändigung der Wahlunterlagen hinzuweisen.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

- 1) Gewählt sind diejenigen Kandidaten/Kandidatinnen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten/Kandidatinnen zu wählen sind, oder er unzulässig gekennzeichnet ist. Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlausschuss zu entscheiden.
- 2) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und festzustellen.
- 3) Das Ergebnis der Stimmzählung ist in das Protokoll des Wahlausschussvorstandes aufzunehmen, das anschließend dem/der Vorsitzenden des Gemeinderates und dem Pfarrer der Muttersprachigen Katholischen Gemeinde zuzuleiten ist.

- 4) Die Wahlunterlagen sind 10 Jahre im Gemein-
dearchiv aufzubewahren. Das Wahlprotokoll ist
dauernd im Gemeindearchiv aufzubewahren.

§ 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- 1) Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag
folgenden Sonntag in den Gottesdiensten be-
kannt zu geben und zu veröffentlichen.
- 2) Einsprüche können innerhalb von einer Woche
nach Bekanntgabe beim Wahlausschussvor-
stand erhoben werden.
- 3) Werden keine Einsprüche erhoben, gilt das
festgestellte Ergebnis endgültig.

§ 14 Bekanntgabe der endgültigen Zusam- mensetzung des Gemeinderates (§ 4 Abs. 1) lit. a) – d) SGMkathG)

Die Namen aller Mitglieder des Gemeinderates so-
wie des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters /
der Stellvertreterin sind vom Pfarrer der Mutterspra-
chigen Katholischen Gemeinde bis spätestens fünf
Wochen nach der Wahl der Gemeinde bekannt zu
geben. Ferner sind der Kreiskatholikenrat, der Diö-
zesanrat und die Hauptabteilung Integration und
Migration, Abteilung Muttersprachliche Seelsorge
im Erzbischöflichen Ordinariat über den Verlauf der
Wahl (Wahlbericht) und die Zusammensetzung des
Gemeinderates zu unterrichten.

§ 15 Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern

- 1) Scheidet ein nach § 3 dieser Wahlordnung ge-
wähltes Mitglied des Gemeinderates vorzeitig
aus, so rückt für den Rest der Amtszeit der/die
nicht gewählte Kandidat/Kandidatin mit der
höchsten Stimmenzahl nach. Ist die Liste der
Kandidaten/Kandidatinnen erschöpft, wählt der
Gemeinderat mit einfacher Mehrheit bis zum
Ende der Amtszeit ein Mitglied hinzu, allerdings
nur soweit dadurch das Verhältnis von 2:1 von
gewählten zu hinzugewählten Mitgliedern nach
§ 4 Abs. 1) dieser Wahlordnung nicht verletzt
wird.
- 2) Scheidet ein/eine gewählter/gewählte Jugend-
vertreter/Jugendvertreterin aus, ist unabhängig
vom Nachrücken des Ersatzmitgliedes gemäß
Abs. 1) – sofern dieses nicht ebenfalls ein Ju-
gendvertreter / eine Jugendvertreterin ist – für
den Rest der Amtszeit nach Anhörung der ver-
antwortlichen gemeindlichen Gremien der
kirchlichen Jugendarbeit ein Jugendvertreter /
eine Jugendvertreterin nachzuwählen. Die Zahl
der hinzugewählten Mitglieder nach § 4 dieser

Wahlordnung kann dadurch überschritten wer-
den.

- 3) Für hinzugewählte Mitglieder nach § 4 dieser
Wahlordnung, die vorzeitig ausscheiden, kann
der Gemeinderat für den Rest der Amtszeit wei-
tere Mitglieder hinzuwählen.
- 4) Scheiden hinzu gewählte Jugendvertreter/Ju-
gendvertreterinnen aus, sind nach Anhörung
der verantwortlichen gemeindlichen Gremien
der kirchlichen Jugendarbeit für den Rest der
Amtszeit vom Gemeinderat Jugendvertreter/
Jugendvertreterinnen nach zu wählen.